



TECHNOLOGIETRANSFER: SO GEHEN SIE RICHTIG DAMIT UM

Woraus resultiert eine Genehmigungspflicht für Technologietransfer und technische Unterstützung?

Grundsätzlich resultiert die Genehmigungspflicht für Güter, Software und Technologie aus Anhang I der EU-Dual-Use-VO oder Teil I Abschnitt A und B der Ausfuhrliste. Hierbei unterscheidet der Gesetzgeber eine körperliche und eine nicht körperliche Ausfuhr.

Eine körperliche Ausfuhr wäre in unserem Beispiel spezifisches technisches Wissen auf einem USB-Stick oder auf einer Zeichnung, die zum Kunden gesendet wird. Eine nicht körperliche Ausfuhr wäre eine Übertragung von technischem spezifischem Wissen, z. B. über das Intranet oder eine E-Mail.

Nicht nur aus oben genannten Gesetzen kann eine Genehmigungspflicht resultieren, sondern auch aus anderen Gesetzen und EU-Verordnungen. Vorrangig sind jedoch immer die länder- und personenbezogenen Embargos.

Was versteht man unter Technologie?

Unter Technologie versteht man die Entwicklung, Herstellung und Verwendung von Gütern, die genehmigungspflichtig sind, und das daraus resultierende spezifische technische Wissen.

Sehen Sie hierzu auch die ATA (Allgemeine Technologische Anmerkungen) bzw. die NTA (Nuklear-Technologie-Anmerkungen) in der Dual-Use-VO und die Formulierungen der Nummer 0022 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste.

Andersherum ist gemäß § 2 Abs. 16 Außenwirtschaftsgesetz eine technische Unterstützung jede technische Hilfe in Verbindung mit der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung.

Welche Bereiche sind davon betroffen?

Grundsätzlich können Sie nachfolgend genannte Industriebereiche identifizieren, die für Technologie und technische Unterstützung interessant werden können:

Biologie einschließlich Biotechnologie und Medizin/Chemie, Biochemie/Physik/Nukleartechnik/Energie- und Umwelttechnik/Informations- und Kommunikationstechnologie/Elektrotechnik/Luft- und Raumfahrt sowie Verkehrstechnik/Maschinenbau/Werkstoff-/Verfahrenstechnik.

Wenn Sie von Wissenseinrichtungen wie Hochschulen absehen und in die Industrie schauen, betrifft dies die im Folgenden genannten Abteilungen.

Bevor die Ware in den Versand kommt, müssen Sie diese entwickeln und herstellen. Davon sind dann üblicherweise alle Stufen der Herstellung betroffen, bevor die Ware in die Serienfertigung geht.

Was gehört alles zu diesen Stufen der Entwicklung, in denen Genehmigungspflichten auftreten können?

1. Konstruktion
2. Forschung
3. Analyse
4. Konzepte
5. Zusammenbau und Test von Prototypen
6. Pilotserienpläne
7. Konstruktionsdaten
8. Verfahren zur Umsetzung der Konstruktionsdaten ins Produkt
9. Konfigurationsplanung
10. Integrationsplanung, Layout; s. auch Technology Readiness Level als Skala zur Bewertung des Technologiereifgrades bzw. Entwicklungsstandes von neuen Technologien auf der Basis einer systematischen Analyse.

Die Stufen, die die Herstellung betreffen, sind folgende: Fertigungsvorbereitung, Fertigung, Integration, Zusammenbau, Kontrolle, Prüfung (Test) und Qualitätssicherung.

Bei der Verwendung unterscheiden Sie folgende Stufen: Betrieb, Aufbau (einschließlich Vor-Ort-Aufbau), Wartung (Test), Reparatur, Überholung oder Wiederaufarbeitung.

Wie können Sie betreffende Abteilungen sensibilisieren und aktiv mit ins Boot holen?

Natürlich ist es für einen Exportkontrollverantwortlichen schwierig, in jeder Abteilung die Prozesse zu analysieren und die Mitarbeiter im Einzelnen zu schulen und sogar Prozessbeschreibungen anzufertigen. Nichtsdestotrotz müssen diese Abteilungen mit ins Boot geholt werden, da hier Genehmigungspflichten resultieren können. Deshalb ist es wichtig, dass Sie Ihre Mitarbeiter z. B. durch interne Schulungen und Mailings sensibilisieren. Dann kann es vorkommen, dass Technologietransfer in verkörperter Form angefragt wird und ein Genehmigungsverfahren begleitet werden kann. Im Grund ist es wichtig, dass Sie 3 Bereiche hervorheben, aus denen eine Genehmigungspflicht resultieren könnte:

- 🌐 nicht verkörperter Technologietransfer – über welche Kanäle auch immer (Intranet, E-Mails etc.)
- 🌐 verkörperter Technologietransfer – über z. B. einen USB-Stick etc.
- 🌐 technische Unterstützung – z. B. bei Dienstreisen auf Montage, telefonischer Unterstützung etc.